

Vertragsbedingungen der genua GmbH für Softwaremiete

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil 2: Lizenzbedingungen

Teil 3: Leistungsumfang

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der genua GmbH, Domagkstraße 7, 85551 Kirchheim (nachfolgend: „genua“ genannt) und dem Kunden hinsichtlich Lieferungen und Leistungen rund um die Miete von genua Software sofern es keine speziellen Lizenzbedingungen für genua Softwareprodukte gibt.
- 1.2 Kunden können nur Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sein. Hierbei handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 1.4 genua ist berechtigt, diese AGB zu ändern, soweit die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Über die beabsichtigten Änderungen wird genua den Kunden rechtzeitig per E-Mail informieren. Sofern seitens des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung kein Widerspruch erfolgt, gelten die Änderungen der AGB als angenommen. Über das Widerspruchsrecht sowie über die Rechtsfolgen des Fristablaufs wird genua in der Benachrichtigung hinweisen.

2. Laufzeit

- 2.1 Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt für die Dauer der im Angebot angegebenen Laufzeit.
- 2.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 2.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Haftung

- 3.1 genua haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer vom genua übernommenen Garantie.
- 3.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet genua bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die Durchführung dieses Vertrags notwendig sind und auf deren Erfüllung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen durfte. genua haftet nicht für die einfach fahrlässige Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
- 3.3 Eine weitergehende Haftung von genua besteht nicht.
- 3.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von genua.

4. Vertraulichkeit

- 4.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen und die Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren .
- 4.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 4.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

5. Datenschutz/Datensicherheit

Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

6. Aufrechnung, Abtretung

6.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung von genua auf Dritte übertragen.

6.2 Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von genua statthaft.

7. Rechtswahl, Gerichtsstand

7.1 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden unter Ausschluss derjenigen Normen, die auf die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen.

7.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrags ist München. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

7.3 Abweichend von Ziffer 7.2 ist genua berechtigt, gegenüber dem Kunden Klage an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

Teil 2: Lizenzbedingungen

1. Geltungsbereich/Vertragsparteien

Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den AGB (Teil 1) für alle Lizenzverträge bezüglich der Miete von genua Software sofern es keine speziellen Lizenzbedingungen für genua Softwareprodukte gibt. Lizenzgeber ist genua und Lizenznehmer der Kunde.

2. Rechteeinräumung

2.1 Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss und vollständiger Bezahlung des Entgelts das einfache, räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, zur Nutzung der Software. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software.

2.2 Darüber hinaus ist der Kunde ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen auf Anfrage von genua durch den Kunden zugänglich gemacht werden.

- 2.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm übergebene Kopie der Software Dritten zu überlassen. Es ist ihm auch nicht gestattet, die Software zu verleihen oder zu vermieten oder Dritten in anderer Weise zugänglich zu machen.
- 2.4 Eine Ausnahme von Abs. 1 und 3 bildet das Recht eines genua-Vertriebspartners, die Software weiterzuverreiben, um sie im Rahmen der Vertriebspartnerschaft zu vertreiben. Diesem Weitervertrieb müssen diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt werden.
- 2.5 Das Nutzungsrecht der Software kann widerrufen werden, wenn der Kunde wiederholt einen schweren Verstoß gegen die Einsatzbeschränkungen begeht oder die Software auf andere Weise unberechtigt nutzt. Ein schwerer Verstoß liegt beispielsweise dann vor, wenn der Kunde die Software rechtswidrig einsetzt. genua kann den Vertrag in diesem Fall mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Schutz der Software

Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.

4. Compliance

Der Kunde ist verpflichtet bei der Nutzung der Software alle einschlägigen Gesetze zu beachten. Dies gilt auch hinsichtlich der Datenschutzgesetze und für den Fall, dass die Ausfuhr der Software von der Exportkontrolle erfasst wird.

Teil 3: Leistungsumfang

1. Leistungen und Leistungserbringung

- 1.1 genua stellt dem Kunden nach Abschluss des Lizenzvertrags die Software per Download zur Verfügung.
- 1.2 Die vom Kunden bereitzustellende für den Betrieb der Software erforderliche Hardwareumgebung muss der von genua zur Verfügung gestellten Spezifikation entsprechen.
- 1.3 genua wird nach eigenem Ermessen Aktualisierungen (Updates) der Software über das Internet zum Download anbieten. Die Aktualisierungen können sowohl Systemupdates zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit oder Fehlerkorrektur, als auch neue Signaturen zur Angriffserkennung und/oder Abwehr von Malware enthalten.
- 1.4 genua ist berechtigt, im Wege der Updates Änderungen an der Software durchzuführen, die unerheblich oder handelsüblich sind oder die der technischen Weiterentwicklung in der Branche entsprechen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Soweit genua die Software im Rahmen von Updates

weiterentwickelt oder anpasst, stehen dem Kunden die obengenannten Nutzungsrechte an den Weiterentwicklungen und Anpassungen zu.

1.5 genua darf Unterauftragnehmer mit der Leistungserbringung beauftragen.

2. Fehlerbeseitigung

2.1 genua leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen.

2.2 Der Kunde ist verpflichtet, genua Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

3. Servicezeiten

genua wird die Leistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17 Uhr mit Ausnahme der Feiertage des Bundeslands Bayern.